

BGer 6B_379/2025 vom 20. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_379_2025

FR: TF 6B_379/2025 du 20 mai 2025

IT: TF 6B_379/2025 del 20 maggio 2025

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

6B_379/2025

Verfügung vom 20. Mai 2025

I. strafrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Muschiatti, als präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiberin Unseld.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis, Bahnhofplatz 10, Postfach, 8953 Dietikon,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Einsprache gegen Strafbefehl; Rückzug,

Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 11. April 2025 (UH240382-O/U/REA).

Erwägungen:

Die Beschwerde gegen die Verfügung des Obergerichts des Kantons Zürich vom 11. April 2025 wurde mit Schreiben vom 13. Mai 2025 (Datum Postaufgabe in Deutschland) innert der Frist für die Bezahlung des Kostenvorschusses zurückgezogen.

Demnach verfügt das präsidierende Mitglied:

1.

Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde abgeschlossen.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Diese Verfügung wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Mai 2025

Im Namen der I. strafrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierte Mitglied: Muschiatti

Die Gerichtsschreiberin: Unseld

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.